BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

BÜRGERSCHAFTSKANZLEI
GREMIENBETREUUNG
Gabriele Just
Tel.: 040 428 31-4042
Fax.: 040 427 31-2271
E-Fax: 040 4279-11035
E-Mail: gabriele.just@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT
Postfach 100902
20006 Hamburg

SITZ
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE
www.hamburgische-buergerschaft.de

HAMBURG, 6. SEPTEMBER 2021

Die nächste Sitzung des

Gesundheitsausschusses

findet statt am

Dienstag, dem 21. September 2021, um 14:00 Uhr

im Rahmen einer Videokonferenz mit Livestream.

Die Ausschusssitzung wird gemäß § 57a in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft als Videokonferenz mit Livestream stattfinden, abrufbar unter folgendem Link:
https://www.hamburgische-buergerschaft.de/ausschuesse-live/

Bitte beachten Sie die der Tagesordnung nachfolgenden Hinweise!

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Peter Zamory (GRÜNE), bittet die Mitglieder sowie ständigen Vertreterinnen und Vertreter, an dieser Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung:

1.		Aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
2.		Aktuelle Situation beim Krankenhaus Groß-Sand und deren Pflegeschule (Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
3.	Drs. 22/4245	Chronische gesundheitliche Unterversorgung beenden – Gesundheitskiosk nach Steilshoop holen (Antrag CDU)
4.		Verschiedenes

HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

Hinweis: Die Sitzungsdauer wird voraussichtlich 2 Stunden betragen.

Für die Teilnahme an einer Videokonferenz sind mindestens eine Kamera und ein Mikrofon als Eingabegeräte sowie ein Bildschirm und ein Lautsprecher oder Kopfhörer als Ausgabegeräte erforderlich.

Den Teilnehmenden wird der Link zur Anmeldung für die Videokonferenz rechtzeitig vor dem Sitzungstermin per Mail zugeleitet.

Beratungen in Verschwiegenheit sind nicht möglich und Abstimmungen erfolgen als namentliche Abstimmungen in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 2 GO.